



**BKK Dachverband e.V.**  
Mauerstraße 85  
10117 Berlin  
TEL (030) 2700406-0  
FAX (030) 2700406-222  
politik@bkk-dv.de  
www.bkk-dachverband.de

---

Stellungnahme  
des BKK Dachverband e.V.

vom 20.04.2020

---

zum Referentenentwurf einer SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung

---

Die Betriebskrankenkassen begrüßen, dass weitere Vorkehrungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, Heilmittelerbringer, für Einrichtungen der Mutter-/Vater-Kind-Leistungen und zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel in Folge der SARS-CoV-2-Epidemie getroffen werden.

Eine Fortführung der Zahlungen zur **vertragszahnärztlichen Versorgung** in angemessener Höhe bewerten die Betriebskrankenkassen als sachgerecht, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Praxen und damit die vertragszahnärztliche Versorgung aufrechtzuerhalten. Die in Anbetracht der Nachholeffekte geplante Rückerstattung von sogenannten Überzahlungen ist ebenfalls zu begrüßen. Kritisch zu sehen ist jedoch der Umfang der Zahlungen, der bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verbleiben soll. Die Begründung, dass Leistungen im Umfang von 30 Prozent nicht nachgeholt werden können, ist nicht belegt und damit nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich können alle Leistungen nachgeholt werden. Daher lehnen die Betriebskrankenkassen ab, dass lediglich eine 70 prozentige Rückzahlung der für das Jahr 2020 zu erwartenden Überzahlungen an die Krankenkassen geplant ist.

Darüber hinaus weisen die Betriebskrankenkassen darauf hin, dass zur Umsetzung der Regelungen im Bereich der Festzuschüsse für die Regelversorgung mit Zahnersatz nach § 55 SGB V eine Datengrundlage fehlt. Entsprechendes Datenmaterial liegt den Landesverbänden der Krankenkassen nicht vor.

Die Höhe der **Ausgleichszahlung für die Heilmittelerbringer** in Höhe von 40 Prozent berücksichtigt, dass Heilmittelerbringer auch andere Unterstützungsmaßnahmen, wie die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen und das Kurzarbeitergeld, in Anspruch nehmen können. Damit die Heilmittelpraxen schnellstmöglich Ausgleichszahlungen erhalten, sollte das Berechnungsverfahren aber aufwandsärmer ausgestaltet werden. Dies kann z.B. durch Nutzung der beim GKV-Spitzenverband zur Verfügung stehenden Daten nach § 84 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 SGB V als Berechnungsbasis erfolgen. Die Ausgleichszahlungsbeträge für ab dem 1. Januar 2020 neu zugelassene Heilmittelpraxen sollten festgeschrieben werden. Leistungserbringer, die sich im Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 1. Dezember 2019 neu zugelassen haben, sollten die Wahl zwischen der 40 Prozent Regelung und der Auszahlung als Festbetrag erhalten.

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die Durchführung des Ausgleichsverfahrens über

die Arbeitsgemeinschaften nach § 124 Absatz 2 Satz 1 SGB V ebenso, wie die Unterstützung durch die Krankenkassen in dieser besonderen Situation. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass es allen Krankenkassen aufgrund ihrer unterschiedlichen Größe und Struktur möglich ist, die jeweils zuständige Arbeitsgemeinschaft personell oder sächlich bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu unterstützen. Die Unterstützung sollte von der Möglichkeit der einzelnen Krankenkasse abhängig gemacht werden.

Die Betriebskrankenkassen weisen darüber hinaus darauf hin, dass **ambulante Rehabilitationseinrichtungen** von den Folgen der Epidemie finanziell ebenfalls stark belastet sind. Zum notwendigen Erhalt dieser – zumeist in Ballungsgebieten ansässigen – Strukturen sollten die finanziellen Vorkehrungen auch mit Blick auf den Grundsatz „ambulant vor stationär“ auf die ambulanten Rehabilitationseinrichtungen ausgeweitet werden.